

An alle Halter von Geflügel
(ausgenommen Laufvögel)
in einem Risikogebiet

**LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD
BUDYŠIN
LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGS- UND
VETERINÄRAMT**

Bearbeiter: Norbert Bialek
Dienstsitz: Bahnhofstraße 7
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-39110
Fax: 03591 5251-39009
E-Mail: lueva@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 39.1-508.621:HPAI
Datum: 12.01.2021

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) zum Schutz vor der Geflügelpest

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) Bautzen erlässt an Halter von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) im genannten Gebiet folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. In nachfolgend benannten Gebiet um die Gewässer einschließlich eines Ufersaumes von 500 Metern wird die Aufstallung der unter Punkt 2 aufgeführten Tiere angeordnet:
 - 1.1. Bernsteinsee (Speicherbecken Burghammer)
 - 1.2. Blunoer Südsee
 - 1.3. Erikasee (Restsee Laubusch)
 - 1.4. Geierswalder See (Speicherbecken Koschen)
 - 1.5. Graureihersee (Knappenrode)
 - 1.6. Knappensee
 - 1.7. Flachteiche Lohsa
 - 1.8. Neuwieser See (Spreetal)
 - 1.9. Partwitzer See (Skadower See)
 - 1.10. Hochwasserrückhaltebecken Lohsa I
 - 1.11. Sabrodter See (Spreetal)

- 1.12. Scheibe-See (Restsee Scheibe)
 - 1.13. Silbersee
 - 1.14. Dreiweiberner See
 - 1.15. Speicherbecken Lohsa II
 - 1.16. Spreetaler See
 - 1.17. Stausee Bautzen
 - 1.18. Olbasee
 - 1.19. Spree unterhalb des Stausees Bautzen einschließlich der Kleinen Spree
-
2. Jeder, der in dem in Punkt 1 genannten Gebiet Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse (= Geflügel, ausgenommen Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, ausgenommen Laufvögel, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art sowie die bisherige Haltungsform (in Ställen oder im Freien) beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
 3. In dem unter Punkt 1 genannten Gebiet dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse (= Geflügel, ausgenommen Laufvögel) bis auf Widerruf ausschließlich
 - 3.1. in geschlossenen Ställen oder
 - 3.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
 4. Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffern 1 und 3 sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA möglich. Der Antrag ist bei dem LÜVA Bautzen einzureichen.
 5. Für die Ziffern 1 bis 3 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
 6. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt ab Donnerstag, den 14.01.2021 in Kraft.
 7. Die Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten im Landratsamt Bautzen sowie auf der Internetseite www.landkreis-bautzen.de eingesehen werden.
 8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bewertet das Eintragsrisiko mit Stand 02. November 2020 wie folgt: „In Deutschland wurden am 30.10.2020 Fälle von Infektionen mit hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) / Vogelgrippe vom Subtyp H5 bei Wildvögeln nahezu zeitgleich an der Nord- und Ostseeküste sowie in Hamburg nachgewiesen. Diesen Ereignissen ging eine Serie von Ausbrüchen bei Geflügel und Wildvögeln in Russland und Kasachstan seit Ende Juli sowie in Israel und in den Niederlanden Mitte und Ende Oktober 2020 voran. Das Risiko weiterer Einträge nach Deutschland, der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird als hoch eingestuft. Die festgestellten Virustypen wurden bisher nicht bei Menschen nachgewiesen. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) rät, Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel unverzüglich weiter zu intensivieren sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben zu überprüfen und ggf. zu optimieren. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden. Weitere Informationen gibt die aktuelle Risikoeinschätzung des FLI.

Das FLI stuft das Risiko weiterer Einträge von HPAI H5-Viren nach Deutschland als hoch ein. Die Ausbreitung von HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen in Deutschland und ein Eintrag in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird ebenfalls als hoch eingeschätzt.

Sofern eine weitere Ausbreitung des Virus vor allem im Wildvogelbereich erfolgt, kann die Aufstallung von Freilandgeflügel in betroffenen Regionen als wirksame Methode zur Verhinderung der Viruseinschleppung in Erwägung gezogen werden“

Bisher ist keiner der in Europa nachgewiesenen HPAIV-Subtypen als Infektionserreger beim Menschen aufgefallen.

In Sachsen wurde am 19.11.20 bei einem Wildvogel in Torgau HPAIV H5N8 amtlich festgestellt, weitere Ausbrüche in Geflügelhaltungen erfolgten im Landkreis Leipzig am 25.12.2020 und 29.12.2020. Es ist davon auszugehen, dass die Dichte der Wildvogelpopulation in den Rastgebieten auch weiter zunehmen wird. Dies erhöht das Risiko der Virusübertragung und Ausbreitung, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln.

Gem. Erlass des SMS vom 30.12.2020 (Az: 24-5133/62/9-2020/5466) wird die Anordnung der grundsätzlichen risikobasierten Aufstallung des Geflügels (ausgenommen Laufvögel) durch die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LÜVÄ) nach § 13 Abs. 1 GeflPestSchV in den durch die LÜVÄ regional risikobewerteten Gebieten bis auf Widerruf verfügt.

Auch in der jüngsten Risikoeinschätzung vom 07.01.2021 schätzt das FLI das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln weiterhin als **hoch** ein, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln.

II.

Das LÜVA Bautzen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig, gemäß ART. 138 (1) der VO (EG) 2017/625 i.V.m. § 24 Abs. 1 und Abs. 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs.1, 2 und 6 SächsAGTierGesG bzw. § 3 Abs. 11 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Geflügelhalter und damit verantwortliche Personen (ausgenommen Laufvögel) in dem genannten Gebiet.

zu 1. und 3.

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei einem Wildvogel, sowie bei Ausbrüchen in Geflügelhaltungen in Westsachsen ist die unmittelbare Gefahr einer Einschleppung des Erregers in hiesige Geflügelbestände gegeben.

Dieser Gefahr soll, wie im Erlass des SMS vom 30.12.2020 (Az: 24-5133/62/9-2020/5466) festgelegt, durch die Anordnung einer risikobasierten Aufstallung des Geflügels begegnet werden.

In den ausgewiesenen Flächen von Gewässern über 50 ha Größe sowie im 500m-Uferbereich dieser, ist mit einem erhöhten Aufkommen von Wildvögeln zu rechnen.

Daher sind potentielle direkte und indirekte Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln möglichst effektiv zu verhindern. Eine allgemeine Aufstallungspflicht ist dabei das Mittel der Wahl.

Nach § 13 Geflügelpest-VO ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung an, soweit dies auf der Grundlage der Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Art der Aufstallung ist in Abs. 1 beschrieben.

Diese Risikobewertung folgt auch den Einschätzungen und Empfehlungen des Friedrich-Löffler-Instituts („risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel (z. B. in Regionen mit hoher Wasservogeldichte, hoher Geflügeldichte, in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen oder an bestehenden HPAIV H5-Fundorten“).

Das Geflügelpestgeschehen 2016/2017 hat gezeigt, dass eine Aufstallung von Laufvögeln in der Praxis mit erheblichen Problemen verbunden ist. Daher sind Laufvögel einzeln zu regeln und von dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung auszunehmen.

Da im LK Bautzen seit 2017 keine HPAIV-Funde bei Wildvögeln festgestellt wurden, ist es vorerst nicht geboten, weitere Schutzgebiete auszuweisen.

zu 2.:

Für eine effektive Seuchenbekämpfung ist die Kenntnis aller Geflügelhaltungen in dem betroffenen Gebiet essentiell. Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Meldung besteht unabhängig von der Seuchenlage (§ 2 Geflügelpest-VO). Im Rahmen aktueller Ausbruchsgeschehen wird hiermit noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen.

zu 4.:

Über Anträge auf Ausnahmen vom Aufstellungsgebot entscheidet die zuständige Behörde einzelfallbezogen (§ 13 Abs. 3 Geflügelpest-VO). Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift an das LÜVA Bautzen gestellt werden. Hierdurch können weitere Kosten entstehen.

zu 5.:

Auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Geflügelpest eine akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit ist, die für Tiere eine Gefahr darstellt und, aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters, auch für Menschen beachtlich ist und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass andernfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Ein Ausbruch in einem Geflügelbestand bedeutet zudem einen immensen wirtschaftlichen Schaden für den unmittelbar Betroffenen sowie die mittelbar betroffenen Tierhalter in den einzurichtenden Restriktionszonen.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Demgegenüber haben die sonstigen Interessen von Geflügelhaltern oder sonstigen Dritten in dem oben genannten Aufstellungsgebiet zurückzustehen.

Ebenso hat gem. § 37 TierGesG die Anfechtung einer Anordnung gegen o.g. Maßnahmen, welche auf einer Rechtsverordnung gestützt sind, keine aufschiebende Wirkung.

zu 6. und 7.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 8 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen an den Standorten Bautzen und Kamenz zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Ebenso auf der Homepage des Landratsamtes Bautzen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

zu 8.:

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. Dennoch sind sie in Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters hochpathogener aviärer Influenzaviren angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes derjenige ordnungswidrig handelt, der dieser Verfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen sollte. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

Im Auftrag

Siegel

Norbert Bialek
Stellvertretender Amtstierarzt

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 15.10.2018,
- VERORDNUNG (EU) 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05.04.2020,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung